



Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl (EuHb) ist ein vereinfachtes grenzüberschreitendes justizielles Verfahren für die Übergabe gesuchter Personen zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Ein EuHb, der von einer Justizbehörde eines EU-Landes ausgestellt wurde, gilt im gesamten Gebiet der Europäischen Union.

Der Europäische Haftbefehl kann seit dem 1. Januar 2004 verwendet werden. Er hat die langwierigen Auslieferungsverfahren ersetzt, die bis dahin zwischen den EU-Ländern angewandt wurden.

Wie funktioniert der EuHb?

Mit dem Europäischen Haftbefehl ersucht die Justizbehörde eines EU-Mitgliedstaats um **Festnahme einer Person** in einem anderen EU-Mitgliedstaat und um **Übergabe dieser Person** zwecks Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Das Verfahren beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Es findet in allen EU-Ländern Anwendung.

Das Verfahren wird im direkten Kontakt zwischen den beteiligten Justizbehörden abgewickelt.

Bei der Anwendung des EuHb müssen die Behörden die [Verfahrensrechte der Verdächtigen oder Beschuldigten](#) wahren, z. B. das Recht auf Information, auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, eines Dolmetschers und das Recht auf Prozesskostenhilfe nach Maßgabe des Rechts des Landes, in dem die Festnahme erfolgt.

Worin unterscheidet sich der EuHb vom herkömmlichen Auslieferungsverfahren?

1. Strenge Fristen

Das Land, in dem die gesuchte Person festgenommen wird, muss innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme abschließend entscheiden, ob der Haftbefehl vollstreckt wird.

Stimmt die Person ihrer Übergabe zu, so muss innerhalb von zehn Tagen über die Übergabe entschieden werden.

Die Übergabe hat so schnell wie möglich zu dem von den beteiligten Behörden vereinbarten Termin, spätestens aber zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu erfolgen.

2. Bei 32 Straftatbeständen braucht das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht mehr geprüft zu werden

Bei 32 *Straftatbeständen* braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Tat in beiden Ländern als Straftatbestand eingestuft ist. Es reicht aus, dass die Tat *im ausstellenden Land mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist*.

Bei anderen Straftatbeständen kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Tat im Vollstreckungsstaat strafbar ist.

3. Keine Mitwirkung der politischen Ebene

Entscheidungen werden allein von den Justizbehörden ohne Berücksichtigung politischer Erwägungen getroffen.

4. Übergabe eigener Staatsangehöriger

EU-Mitgliedstaaten können die Übergabe eigener Staatsangehöriger nicht mehr ablehnen, es sei denn, sie selbst übernehmen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen die gesuchte Person.

5. Garantien

Das Land, das den EuHb vollstreckt, kann Garantien dafür verlangen, dass

a) die Person nach einer bestimmten Zeit das **Recht auf Überprüfung der Haft** hat, falls eine **lebenslange Freiheitsstrafe** verhängt wurde;

b) die gesuchte Person die **Haftstrafe im Vollstreckungsstaat verbüßen** kann, falls sie dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort wohnhaft ist.

6. Beschränkte Ablehnungsgründe

Ein Land kann die Übergabe der aufgrund des EuHb festgenommenen Person nur dann ablehnen, wenn ein zwingender

s	1	2	3	4	4	3	3	5	5
tr	2	2	0	4	2	1	6	4	5
e	2	2	7	3	9	5	5	6	3
c	3	1	8	1	3	3	2	7	5
k									
t									

Links zum Thema

[Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl](#)

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 27/06/2019